

Rüge

Ich rüge die durch das Gericht gedeckten Ermittlungen seitens der Staatsanwaltschaft und der Polizei.

Wer sich die vermutlich mittlerweile 600-seitige Akte durch schaut, wird nicht durchblicken.

Wer sie hingegen durchschaut hat, wird schauernd feststellen, dass die Akte einem genaueren Blick nicht standhält.

Wer die Akte liest, wird geraume Zeit brauchen, um herauszufinden, dass es sich u.U. bei der Akte um eine Akte wegen Sachbeschädigung handeln könnte.

Den Weg der Ermittlungen zu verfolgen, ist nahezu unmöglich. Die Akte ist weder nach Vorwürfen noch nach Logik, geschweige denn chronologisch geordnet. Dennoch bauen die einzelnen Bestandteile chronologisch aufeinander auf und nehmen explizit oder implizit Bezug zueinander.

Die Akte macht nicht den Eindruck von Ermittlungen zu einem Tatvorwurf, sondern von einer Sammlung von Fundstücken, Ideen, Vermerken, Nebenakten, die ständig wieder erwähnt werden, deren Inhalt teils hunderte Seiten später einfließen oder nie wieder auftauchen.

Als einzige Zielrichtung der Ermittlungen ist eine Verurteilung der hier Angeklagten zu erkennen – unabhängig davon, weswegen. Es wird wegen den §§ 315, 316b, Katalogstraftat zu § 129a – Bildung einer terroristischen Vereinigung - ermittelt, wegen Nötigung und diverser Paragraphen des Versammlungsgesetzes und irgendwo, als jeder Andere Vorwurf in sich zusammenzurechnen scheint, bleibt eine Sachbeschädigung übrig, zu der nicht nur die Beweislage mehr, als dürftig ist. Dies wird aber die Beweisaufnahme noch früh genug ergeben – vorab will ich mich auf die Ermittlungen und das formelle Recht beschränken.

Die Akte ist nicht nur chaotisch, sondern auch in vielfacher Hinsicht unvollständig.

Das fällt zum Einen auf, wenn sich Beamte, Zeugen, Strafantragssteller etc. implizit oder explizit auf vorige Absprachen beziehen, die keinen Eingang in die Akte gefunden haben, aber durchaus relevant erscheinen, da sich die Stellungnahmen, Erklärungen, etc. ansonsten nicht erklären lassen.

Weiterhin ist unklar, welche Beiakten es gibt, die nirgends auftauchen.

Es ist aus den Akten ersichtlich, dass es einen Nebenband zu den Vorstrafen der Angeklagten gibt.

Ich beantrage die Aushändigung von Kopien der gesamten Beiakte zu den Vorstrafen der Angeklagten, hilfsweise die Unterbrechung der Hauptverhandlung zur Einsichtnahme und Fertigung von Kopien durch meinen Pflichtverteidiger.

Ich beantrage zu dem Antrag einen Gerichtsbeschluss.

Mein Verteidiger hat diese Beiakte nämlich im Rahmen seiner Akteneinsicht nicht bekommen, noch wurde explizit erwähnt, dass es derartige Beiakten gibt.

Ach ja, wo wir gerade bei der Gewährung von AE sind: Ist es üblich, an der Strafsache unbeteiligten Anwaltsbüros noch dazu ohne schriftliche Vollmacht ohne Anhörung der weiteren Verfahrensbeteiligten unverzüglich Akteneinsicht zu gewähren (Bl. 493 d. A.), aber der Verteidigung trotz anstehendem Hauptverhandlungstermins erst nach einem Monat bzw. im Fall des Verteidigers meiner Mitangeklagten trotz rechtzeitiger Antragsstellung überhaupt nicht?

Die Akten enthalten ausschließlich belastende Ermittlungen und Umstände. Dazu wurde dafür umso mehr recherchiert und herangezogen. Da sind Internetblogeinträge und Wikipediaartikel seriös genug.

Andere Vorgänge, wie die Akte zu den Vorbereitungshandlungen oder dem Rechtsstreit um die ED-Behandlung der anfangs Mitangeklagten T. – die ED-Behandlung wurde für rechtswidrig erklärt – oder die der dem Staatsanwalt Streiberger bekannten Strafanzeigen des Angeklagten N. gegen die Beamten des SEK wegen Sachbeschädigung und versuchter schwerer Körperverletzung im Amt waren es nicht Wert, in die Akte Einzug zu finden – geschweige denn hierzu ernsthaft zu ermitteln. Auch die Dienstaufsichtsbeschwerden, die der Angeklagte N. stellte, fanden keinen Einzug in die

Akte.

Betr. zweier Vorgänge sind den Angeklagten die polizeilichen Vorgangsnummern 51UJs 51369_12 und 51 UJs 51882_12 bekannt.

Ich beantrage die Hinzuziehung der Akten zu diesen vier Vorgängen und die Aushändigung von Kopien hiervon, hilfsweise die Unterbrechung der Hauptverhandlung zur Einsichtnahme und Fertigung von Kopien durch meinen Pflichtverteidiger.

Ich beantrage zum Antrag einen Gerichtsbeschluss

Ich habe am 30.01.2014 beantragt, Hanna P. als meine Wahlverteidigerin nach § 138II StPO zuzulassen. Dem Gericht war der Paragraf und der Umgang damit bekannt, ebenso, wie in Frage kommende Ablehnungsgründe, da es in dieser Sache bereits mehrfache Beschwerden der StA, denen abgeholfen wurde, und anschließend der Verteidigung, denen durch das LG Fulda stattgegeben wurde, gab.

Wir erinnern uns: Herr B. trat bereits 2011 in Fulda als Verteidiger nach § 138 II StPO der Angeklagten L. in einer Verhandlung über die Beschlagnahme von Gegenständen auf. Er wurde von der Angeklagten L. als solcher Verteidiger beantragt, ansonsten wäre er an dem Tag, wie alle Anderen auch, gar nicht ins Gerichtsgebäude gekommen. Vor Gericht wurde er zu seiner Fachkenntnis befragt, dann genehmigt und als Verteidiger – nicht Rechtsanwalt – geführt. StA Streiberger versuchte nun mehrfach die Existenz dieses Verteidigungsverhältnis zu negieren oder auf ein Irrtum oder gar vorsätzliche Täuschung zurückzuführen. Dabei behauptete er alles Mögliche, was zum Einen nicht der Wahrheit entsprach und Herrn Streiberger zum Anderen nach all den Recherchen, die er betrieb auch bekannt war. Ungeachtet dessen hätte er die Akte lesen oder seinen anwesenden Kollegen dazu befragen können.

Dennoch wurde die Genehmigung von Herrn B. durch Abhelfen der Beschwerde zurückgenommen, wogegen die Verteidigung wiederum Beschwerde einlegte, der das Landgericht in einem sehr eindeutigen Beschluss stattgab.

Das Gericht kannte also die Rechtslage um den §138II StPO. Dennoch brauchte es 3 Wochen, um diesen Antrag 3 Werktage vor der Hauptverhandlung zu bescheiden und 2 Werktage vor der Hauptverhandlung zuzustellen. Ein Grund hierfür wurde nicht benannt und ist auch nicht naheliegend.

Dennoch wurde ich so lange im Unklaren über mein Verteidigungsverhältnis gelassen.

Nur der Flexibilität und dem guten Willen meiner Verteidigerin ist es zu verdanken, dass die Verhandlung heute stattfinden kann. Die Ladungsfrist wurde nicht annähernd eingehalten. Von der Fürsorgepflicht des Gerichts will ich gar nicht erst anfangen.

Ich bin mir sehr im Unklaren, ob ich seitens des Gerichts noch mit einer angemessenen Verhandlungsführung rechnen kann, wenn schon im Vorfeld derart nachlässig agiert wurde.

Dennoch verzichte ich aus Gründen der Prozessökonomie auf weitergehende durchaus denkbare Rechtsbehelfe, um den heutigen Verhandlungstag nicht zu torpedieren, behalte mir diese Rechtsbehelfe aber dennoch explizit vor, falls sich mein Eindruck bestätigen und verschärfen sollte.

Hingegen beantrage ich bereits jetzt, Herrn StA Streiberger die Zuständigkeit für dieses Verfahren zu entziehen.

Nicht nur oben schon genannte Gründe, sondern nahezu sämtliche Aktivitäten veranlassen mich dazu. Meine Mitangeklagte hat bereits einen diesbezüglichen Antrag gestellt, auf den jedoch nie reagiert wurde.

Ich will noch kurz Einblick in meine Motivation hierzu geben:

Lange, nachdem die Angeklagte L. ohne Entgegenreten der StA (Streiberger war nicht zuständig/anwesend oder reagierte jedenfalls nicht schnell genug) einen Pflichtverteidiger beigeordnet bekommen hat, beantragte ich die Beiordnung von Herrn Sahin als Pflichtverteidiger. Und wieder war es OStA Streiberger, der meinte, für mich sei kein Fall der notwendigen Verteidigung gegeben. Bei einer damals schon über 450-seitigen Akte und einer Mitangeklagten mit Pflichtverteidiger und Wahlverteidiger.

Auch die Auswahl, was Bestandteil der Akte wird, steht dem Auftrag des Staatsanwaltes entgegen. Die Staatsanwaltschaft hat den Auftrag, be- und entlastend zu ermitteln. An diesem Auftrag orientierte sich Herr Streiberger offenbar nicht. Er ermittelte fleißig überall, was er an belastenden Indizien aus anderen Verfahren, dem Internet,... zusammenstellen könnte, jedoch ihm bekannte Vorgänge, die direkt mit dem Verfahren zu tun haben und die Angeklagten entlasten könnten – mindestens betreffend des § 46 StGB – nicht. Der offensichtlich rechtsfehlerhafte Umgang mit dem Versammlungsgesetz seitens der eingesetzten Polizeibeamten interessierte ihn ebenso nicht.

Dafür forderte er Nachermittlungen zu der Art der Farbe, zu nie in Rede stehenden Widerstandshandlungen etc.

Da es ganz offensichtlich auch nicht ansatzweise konstruierbare Widerstandshandlungen gab, konnte er dies nicht weiter verfolgen.

Zu der Art der Farbe wurden schlicht keine weiteren Angaben gemacht – jedenfalls nach Aktenlage. Da OStA Streiberger jedoch offenbar bewusst war, dass dies relevant ist – sonst hätte er nicht nachgefragt – wäre zu erwarten gewesen, auf Auskünfte dazu zu pochen – jedenfalls im Rahmen von derart langwierigen und umfangreichen Ermittlungen.

Ich kann mich des Eindrucks nicht verwehren, dass OStA Streiberger Informationen vorlagen, die besagen, dass die Farbe einfach abwaschbar war oder gar bereits von selbst oder durch den Regen alsbald verblasste und verschwand. Derartiges findet sich dennoch nicht in der Akte.

Hingegen ist im von Streiberger formulierten Strafantrag plötzlich von „Lackfarbe“ die Rede.

Auch betreffend des Schadens ergeht keinerlei Recherche. Ein Gutachten oder irgendeine Feststellung des Schadenswertes existiert in der gesamten Akte nicht.

Betreffend des TVT existiert lediglich die Rechnung zur Reinigung mit einem Allroundmittel und betreffend der Castorbehälter keinerlei Angaben außer einer komplett unbelegten Schätzung des Herrn Ruppel, der die angeblichen Flecken auf den Behältern vermutlich nie gesehen hat.

Aus diesen und obigen Gründen halte ich die Arbeit von Herrn Streiberger für nicht sachdienlich, ja sogar der Sachaufklärung hinderlich.

Es ist klar erkennbar, dass seine Ermittlungen durchgängig auf eine Verurteilung der Angeklagten wegen was auch immer gerichtet sind und er nicht davor zurückschreckt, im Zweifel sogar offenbar unwahre Tatsachen in den Raum zu stellen - Hauptsache sie belasten die Angeklagten.

Ich beantrage daher den Austausch des OStA Streiberger aufgrund des Verdachts der Befangenheit!